

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20. März 2023 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Todenbüttel unterhält die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder vom vollendeten 0. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahr (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.

(4) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Todenbüttel wohnen
2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält
3. Vorschulkinder
4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Sollten dann noch weitere freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(5) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwendungen erhebt. In besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die Kindertageseinrichtung darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 4

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst*) von	07.00 bis 07.30 Uhr,
Vormittagsbetreuung	07.30 bis 12.30 Uhr,
Mittagsdienst	12.30 bis 13.30 Uhr und
Nachmittagsbetreuung	13.30 bis 17.00 Uhr

(2) Es ist auch möglich den Frühdienst, den Spätdienst und die Nachmittagsbetreuung an zwei und drei fest benannten Tagen (Platz-Sharing) in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Regelbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist auch an zwei oder drei Tagen möglich. Soweit Bedarf besteht und mindestens drei Anmeldungen vorliegen, wird die mit * gekennzeichneten Betreuungszeit angeboten.

Eine spontane Nutzung ist unter Vorbehalt eines freien Platzes und der erforderlichen personellen Kapazitäten möglich.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen und bis spätestens 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr dort wieder abzuholen.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihre oder seine Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebühreinzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

(2) Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung für die Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertageseinrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach Schließung der Kindertageseinrichtung ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

(3) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertageseinrichtung zu erscheinen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11
Geltungsbereich

Diese Satzung der Kindertageseinrichtung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel vom 29.04.2022 außer Kraft.

Todenbüttel, den 28.03.2023

gez. (L.S.)

Otto Harders
Bürgermeister